

Reglement

1. Zweck

Die Genossenschaft Wohnen in Gossau ZH – nachfolgend WIG genannt - führt eine Depositenkasse. Mit dieser soll eine möglichst günstige Fremdfinanzierung der Genossenschaft erreicht werden. Weiter soll den Genossenschaftern sowie nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen die Gelegenheit zu einer sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

- a) Darlehen werden von Genossenschaftern wie auch von nahe stehenden Personen und Organisationen entgegengenommen.
- b) Genossenschafter müssen das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben.
- c) Die WIG führt ein gemeinsames Sparkonto bei der Raiffeisenbank Zürcher Oberland. Die Anleger werden in der Buchhaltung separat geführt und deren Guthaben entsprechend dieses Reglements verzinst.
- d) Die WIG kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angaben von Gründen ablehnen. Ebenso kann sie die Darlehen in der Höhe limitieren.

3. Einzahlungen

- a) Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt, Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.
- b) Auf schriftliche Vereinbarung hin werden auch Darlehen mit einer festen Laufzeit angenommen und während dieser mit dem festgelegten Satz verzinst.
- c) Die WIG bestimmt über die Entgegennahme von Einzahlungen, kann diese vorübergehend aussetzen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- a) Die minimale Laufzeit für Darlehen ohne feste Laufzeit beträgt 12 Monate.

Reglement

- b) Bis CHF 20'000 pro Monat werden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zurückbezahlt.
Bei Auszahlungsbeträgen über CHF 20'000 beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate auf Ende eines Kalendermonats.
- c) Begehren um Rückzahlungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der WIG zu richten. Die Auszahlungen erfolgen ausschliesslich durch Überweisung auf ein Bank- oder Postcheck-Konto des Empfängers. Lautet das Konto auf eine minderjährige Person, dürfen Auszahlungen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten freigegeben werden.
- d) Darlehen mit fester Laufzeit laufen auf den vertraglich vereinbarten Termin aus und müssen nicht gekündigt werden. Ohne anderslautende Vereinbarung wird das Guthaben inklusive aufgelaufenem Zins an den Darlehensgeber zurückbezahlt.
- e) Änderungen der Bankverbindung des Darlehensgebers müssen der WIG schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.
- f) Die WIG kann jederzeit Depositenguthaben, welche nicht auf einer vertraglich festen Laufzeit basieren, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündigen und zurückzahlen.

5. **Gebühren, Spesen, Verzinsung**

- a) Das Depositenkonto ist gegenüber dem Darlehensgeber gebühren- und spesenfrei.
- b) Der Nettozins wird per 31. Dezember zum Kapital hinzugerechnet und mit diesem im Folgejahr weiterverzinst.
- c) Die WIG setzt die Zinssätze fest. Die aktuellen Konditionen können bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

Reglement

6. Kontoauszug

- a) Dem Darlehensgeber wird jeweils im Laufe des Januars ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält des Saldo per 31.12., den Bruttozins und allfällig die abgezogene Verrechnungssteuer, den Zinssatz sowie mögliche Zinssatzänderungen.
- b) Kontoauszüge, welche nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Weitere Bestimmungen

- a) Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Eine zusätzliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- b) Durch den Darlehensgeber erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die WIG betrachtet eine Vollmacht bis zum Widerruf durch den Darlehensgeber, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Rechtsnachfolger als gültig.
Auch mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Darlehensgebers erlöschen diese Vollmachten nicht.
- c) Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehen, trägt der Darlehensgeber, sofern die WIG kein grobes Verschulden trifft.
- d) Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der Darlehensgeber, sofern die WIG kein grobes Verschulden trifft.
- e) Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die WIG lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- f) Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird durch die Revisionsstelle der WIG wahrgenommen.
- g) Vorstand, Revisionsstelle und Mitarbeitende der WIG, die in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Darlehensgeber und allfälligen Bevollmächtigten erteilt werden.

Reglement

- h) Die WIG ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Darlehensgeber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- i) Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Die Anpassungen werden dem Darlehensgeber schriftlich mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- j) Mitteilungen erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der WIG bekannt gegebene Adresse des Darlehensgebers.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Vorstand am 3. Juni 2016 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Der Einfachheit halber wurde jeweils die männliche Formulierung verwendet. Selbstverständlich gelten die Aussagen in gleicher Weise für weibliche Personen.

Aktuell gültige Darlehenskonditionen:

Beschluss: Vorstandssitzung vom 21.12.2016

Ohne feste Laufzeit:

0.5% mehr als der Zinssatz am 1. Januar beim Sparkonto der Raiffeisenbank

10 Jahre feste Laufzeit:

0.8% mehr als der Zinssatz am 1. Januar beim Sparkonto der Raiffeisenbank

Der Zins wird jährlich im Januar angepasst.

Hinweis: Wir bevorzugen nach Möglichkeit Darlehen mit 10 Jahren Laufzeit, da diese bei der Wohnbauförderung angerechnet werden.

Gossau ZH, 3. Juni 2016 und ergänzt am 28. September und 21. Dezember 2016